

Vorlage, DS-Nr. 2020/0080

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Stadtentwicklungsausschuss	30.01.2020			

Betreff: Antrag auf Erweiterung der Trockenabgrabung nördlich von Eschmar
hier: Versagen des gemeindlichen Einvernehmens

Beschlussentwurf:

Die Stadt Troisdorf erteilt kein gemeindliches Einvernehmen zu der beantragten Trockenabgrabung in der Gemarkung Sieglar, Flur 26, Flurstücke 170, 265 tlw. und 365 tlw..

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 24.10.2019 (Anlage1) stellt der Rhein-Sieg-Kreis das beantragte Trockenabgrabungsvorhaben der Fa. Franz Limbach GmbH in der Gemarkung Sieglar, Flur 26, Flurstücke 170, 265 tlw. und 365 tlw. (Anlage 2) dar und erbittet das gemeindliche Einvernehmen gem. §36 Abs. 2 BauGB

Das geplante Trockenabgrabung, die als Erweiterungsvorhaben beantragt ist, erstreckt sich auf eine Gesamtfläche von etwa 12,1 ha und liegt südöstlich des Eschmacher Sees. Dort sollen über einen Zeitraum von etwa 11 Jahren insgesamt etwa 0,545 Mio. m³ Sand und Kies im Trockenabbau bis 2 m über dem höchsten Grundwasserspiegel (= 49 m NHN) gewonnen werden. Die Herrichtung der Fläche soll mit einem zeitlichen Nachgang von bis zu 4 Jahren erfolgen. Sie umfasst die vollständige Wiederverfüllung der Abgrabungsfläche mit unbelastetem Bodenaushub der LAGA-Einbauklasse Z O sowie die anschließende Oberflächenrekultivierung, die neben der Anlage einer Ackerfläche die Herstellung eines Ackerrandstreifens/Krautsaums vorsieht.

Das Abgrabungsvorhaben liegt vollständig außerhalb der im FNP der Stadt Troisdorf dargestellten Auskiesungskonzentrationszone (Anlage 3), die im diesem Bereich im Wesentlichen durch den Immissionsschutzabstand nach Abstandserlass NRW von derzeit 300m begründet ist. Die Darstellung der Auskiesungskonzentrationszone wird in Kap. 8.10 in den Seiten 223 bis 231 des Textteils A – Begründung des Flächennutzungsplans ausführlich erläutert.

Eine Überschneidung von Flächenansprüchen im Stadtgebiet vorausgesetzt, wird ab dem letzten Absatz S. 223 bis zum 2. Absatz der S. 224 des FNP auf die

kommunalen Möglichkeiten zur Lösung des Nutzungskonfliktes wie folgt verwiesen:

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes besteht die Gelegenheit, die konkurrierenden Nutzungen an den Nahstellen so zuzuordnen, dass auch langfristig keine Konflikte entstehen und alle Nutzungsansprüche angemessenen Raum erhalten. Dies liegt auch im Interesse der in Troisdorf tätigen Abbaufirmen, die an einer langfristigen Planungssicherheit interessiert sind.

²¹⁹ Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, ebd. S. 21

²²⁰ Abstandserlass NRW 2007, ebd., Abstandsklasse V (300 m), lfd. Nr. 146

Seite 223

Flächennutzungsplan Stadt Troisdorf - Neuaufstellung
Beitrittsbeschluss 20.12.2016

und weiter, S. 234:

Vor diesem Hintergrund erfolgte zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes eine Prüfung, inwieweit auf Grundlage der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung Abgrabungen in angemessenem Umfang Standorte in dargestellten Konzentrationszonen zugewiesen werden können. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 2 bis 6 BauGB in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Diese Vorschrift über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich lässt es zu, auf der Grundlage eines gemeindlichen Konzeptes bestimmte Nutzungen auf festzulegende Gebiete zu konzentrieren, Nutzungskonflikte zu vermeiden und den Außenbereich vor den negativen Folgen zu großer oder zu vieler, die Landschaft verändernder Vorhaben zu bewahren. Die Rechtsprechung orientiert sich dabei an den Grundsätzen, wie sie zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen entwickelt worden sind. Dabei ist die besondere Standortbindung an die Rohstoffvorkommen angemessen zu berücksichtigen. *„Anlagen des oberflächennahen Rohstoffabbaus sind ebenso wie Windkraftanlagen im Außenbereich privilegiert. Sie stellen ortsgebundene gewerbliche Betriebe im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB dar, weil sie ihrem Wesen und Gegenstand nach auf die geologische Eigenart der fraglichen Abbaugebiete angewiesen sind.“*²²¹

Auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung ist es für die Stadt Troisdorf – anders als für den Träger der Regionalplanung auf Ebene der Raumordnung und Landesplanung – nicht möglich, den Rohstoffbedarf und dessen ausreichende Verfügbarkeit in die Abwägung einzustellen, um einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Rohstoffversorgung und den widerstreitenden Interessen zu finden. Daher stehen auf kommunaler Planungsebene eher die einzelnen in Troisdorf aktiven Firmen als die gesamte regionale Bau- und Baustoffindustrie als Belang im Vordergrund, deren Flächenansprüche sachgerecht gegenüber anderen Belangen, insbesondere Umweltbelangen, aber auch gegenüber dem Belang der Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen, abzuwägen sind.

Der Antragsteller behauptet dagegen die Unwirksamkeit des Flächennutzungsplans und stellt den FNP als abwägungsfehlerhaft dar.

Die Stadt Troisdorf teilt nicht die Rechtsauffassung des Antragsstellers, der die Abgrabungskonzentrationszone für nicht rechtmäßig hält, aufgrund von Rechtsmängeln beim Zustandekommen der Darstellung im FNP. Ein offenkundiger Rechtsverstoß wäre der Bezirksregierung im Rahmen der präventiven

Rechtskontrolle des FNP aufgefallen.

Das Antragsvorhaben widerspricht in Gänze der planerischen Darstellung des Flächennutzungsplanes. Zudem kann der vom Antragsteller behauptete Ausschluss von Immissionsschutzrechtlichen Konflikten seitens der Verwaltung nicht nachvollzogen werden. Entsprechende Gutachterliche Untersuchungen liegen dem Antrag nicht bei.

Wie das Schallschutzgutachten zum Bebauungsplan E 65 Bl. 3 (Graner + Partner 28.10.2014, s.a. http://www.troisdorf.de/MediaLibrary/Content/System/Stadtplanung/downloads/14-6-8-2_Schallgutachten_Bauschutt_ESKA_Bericht.pdf) zeigt, werden im Baugebiet Eschmar West die schallschutztechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 (55dB(A) tags und 45 dB(A) nachts) in der Summe mit dem Gewerbe- und Verkehrslärm bereits um annähernd 2 dB(A) überschritten. Eine heranrückendes Abgrabungsvorhaben würde die Schallimmissionen weiter erhöhen.

Das gemeindliche Einvernehmen ist daher nicht zu erteilen.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter